

**Ordnung über das Praktische Jahr des
Studiengangs Medizin
an der Charité – Universitätsmedizin Berlin (PJ -
Ordnung)**

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 06.11.2017 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) in Verbindung mit § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) diese Ordnung über das Praktische Jahr des Studiengangs Medizin an der Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen¹.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Dauer und Aufbau des Praktischen Jahres
§ 3	Ausbildungsziele
§ 4	PJ-Kommission
§ 5	Ausbildung in den Abteilungen
§ 6	Zugang zum Praktischen Jahr
§ 7	Verteilung der Plätze an den Ausbildungsstätten
§ 8	Ärztliche Pflichten
§ 9	Regelmäßige Teilnahme
§ 10	Ordnungsgemäße Teilnahme
§ 11	Bescheinigung über die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme
§ 12	Qualitätssicherung
§ 13	PJ-Logbuch
§ 14	Mutterschutz im Praktischen Jahr
§ 15	Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Praktische Jahr (PJ) des Studiengangs Medizin.

§ 2

Dauer und Aufbau des Praktischen Jahres

(1) Das Praktische Jahr ist als zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen Teil des Studiums.

(2) Es beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. Die Ausbildung gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen in Innerer Medizin, in Chirurgie und in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete.

Die Ausbildung nach Satz 2 kann für Studierende der Charité - Universitätsmedizin Berlin auf fristgerechten

Antrag in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend. Die Fristen für den Antrag werden im Internet unter www.charite.de bekanntgegeben.

(3) Ausbildungsstätten sind die Kliniken, Abteilungen oder Praxen, in denen ein Ausbildungsabschnitt absolviert werden kann.

§ 3

Ausbildungsziele

(1) Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Patienten. Die Studierenden sollen die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. Zur Ausbildung gehört die Teilnahme der Studierenden an klinischen Konferenzen, einschließlich der pharmakotherapeutischen, mikrobiologisch-hygienischen und klinisch-pathologischen Besprechungen.

(2) Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

(3) Das Ausbildungsprogramm für die einzelnen Ausbildungsabschnitte wird in PJ-Logbüchern geregelt. Diese müssen die Vorgaben des Musterlogbuchs beachten, das vom Fakultätsrat nach Anhörung der PJ-Kommission und der Ausbildungskommission beschlossen wird.

§ 4

PJ-Kommission

(1) Die PJ-Kommission beaufsichtigt die Organisation des Praktischen Jahres. Zudem ist sie insbesondere zuständig für die Anforderung oder Erstellung von Entwürfen und Weiterentwicklungen der PJ-Logbücher bei den Lehrverantwortlichen der PJ-ausbildenden Einrichtungen, die Verabschiedung und Überprüfung der PJ-Logbücher in Einvernehmen mit den Einrichtungen, die die PJ Studierenden ausbilden, die Vorbereitung der Evaluation des Praktischen Jahres und die Umsetzung ihrer Ergebnisse in Einvernehmen mit dem Prodekan/ der Prodekanin für Studium und Lehre, die Bearbeitung von Beschwerden über die praktische Ausbildung.

¹ Der Vorstand der Charité - Universitätsmedizin Berlin diese Ordnung am 13. 03.2018 gemäß § 90 Abs.1 BerlHG bestätigt.

(2) Der Fakultätsrat setzt zu Beginn seiner Amtszeit die PJ-Kommission ein. Die Mitglieder und die ihnen jeweils zugeordneten stellvertretenden Personen werden von ihren Mitgliedergruppen im Fakultätsrat benannt.

(3) Der PJ-Kommission gehören an:

1. fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, von denen jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Fachgebieten Innere Medizin und Chirurgie stammen müssen
2. zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
3. zwei Studierende.

(4) Die PJ-Kommission bestellt je eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als vorsitzende Person und als stellvertretende Person. Die vorsitzende Person führt die laufenden Geschäfte.

(5) Die PJ-Kommission kann die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, der vorsitzenden Person zur Erledigung übertragen.

§ 5

Ausbildung in den Abteilungen

(1) Jedes Lehrkrankenhaus oder Universitätsklinikum ernennt eine ausbildungsbeauftragte Person, die für die fachübergreifende Koordination der praktischen Ausbildung zuständig ist.

(2) Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Ausbildung in einer Abteilung ist die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter oder die Person mit entsprechender Funktion. Sie oder er ist verpflichtet, den Praxisbezug in der Ausbildung sicherzustellen.

(3) Für die Ausbildung im Praktischen Jahr wird in jeder Abteilung eine ärztliche Ansprechperson benannt.

§ 6

Zugang zum Praktischen Jahr

(1) Die Ausbildungsplätze werden an Studierende der Charité Universitätsmedizin Berlin vergeben, die:

1. im Studiengang Medizin immatrikuliert sind
2. den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden haben
3. gesundheitlich geeignet sind und dies gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge durch Vorlage einer Bescheinigung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit nachweisen.

(2) Studierende anderer inländischer Hochschulen können zu einzelnen Trimestern zugelassen werden, wenn sie an einer inländischen Universität im Studiengang Medizin immatrikuliert sind und die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllen.

Dem Antrag kann entsprochen werden, wenn

1. die Universität, an der die studierende Person immatrikuliert ist, auf dem Formular nach **Anlage 1** zustimmt,

2. die nach dem dortigen Landesrecht zuständige Stelle auf dem Formular nach Anlage 1 bestätigt, dass sie für die Durchführung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung zuständig bleibt,
3. an der benannten Ausbildungsstätte freie Studienplätze zur Verfügung stehen.

§ 7

Verteilung der Plätze an den Ausbildungsstätten

(1) Die Plätze für die Ausbildungstertiale des Praktischen Jahres werden ausschließlich online über das PJ-Portal vergeben (<https://www.pj-portal.de>). Studierende der Charité - Universitätsmedizin Berlin (interne Bewerber) erhalten nach fristgerechter Anmeldung im Portal jeweils einen individuellen Termin für die verbindliche Buchung der PJ-Plätze zugewiesen. Darüber hinaus können Sonderanträge gestellt werden. Sonderanträge sind ausschließlich für Studierende der Charité möglich und müssen im PJ-Portal gestellt werden. Diese Plätze werden vorrangig verteilt.

Anträge können in folgenden Fällen gestellt werden:

1. Härtefallanträge gemäß § 37 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Charité - Universitätsmedizin Berlin (RASP)
2. Studierende mit Kind bis zum 14. Lebensjahr
3. Promotionsstudierende für ein Trimester in der Einrichtung entsprechend ihres Promotionsthemas. Der Promotionsvertrag ist als Nachweis vorzulegen.

Die entsprechenden Nachweise für einen Sonderantrag sind form- und fristgerecht beim Referat für Studienangelegenheiten zur Genehmigung einzureichen. Die Fristen für die Anträge werden im PJ-Portal und im Intranet auf Campusnet (<https://campusnet.charite.de>) bekannt gegeben. Die Genehmigung für die Fälle in Nr. 1 und 2 kann jeweils nur für alle Trimester in einer Einrichtung erfolgen, ausgenommen ist lediglich das Trimester in der Allgemeinmedizin, welches in einer abweichenden Einrichtung erfolgen kann. Ein Wechsel der Ausbildungseinrichtung ist grundsätzlich nicht möglich.

(2) Werden für eine Ausbildungsstätte mehr Sonderanträge gestellt und genehmigt als Ausbildungsplätze vorhanden sind, werden die Plätze nach Abs. 1 Nummern 1-3 als Rangliste vergeben.

(3) Eine Weitergabe oder ein Tausch von PJ-Plätzen außerhalb dieses Verfahrens ist nicht zulässig. Sofern ein PJ-Platz nicht in Anspruch genommen wird, ist dieser unverzüglich im PJ-Portal freizugeben. Ist das aus technischen Gründen nicht möglich, ist das Referat für Studienangelegenheiten darüber unverzüglich zu informieren.

(4) Nach dem Buchungszeitraum für interne Studierende können sich externe Bewerberinnen und Bewerber fristgerecht im PJ-Portal anmelden. Nach erfolgreicher Validierung durch die Heimatuniversität können die PJ-Plätze verbindlich gebucht werden.

Externe Studierende haben vor Beginn des Praktischen Jahres/ bzw. des gebuchten Tertials folgende

Unterlagen im Referat für Studienangelegenheiten vorzulegen:

1. einen Nachweis über das Bestehen des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung
2. einen Nachweis der betriebsärztlichen Vorsorgebescheinigung sowie
3. eine Immatrikulationsbescheinigung der Heimatuniversität.

Die Bestätigung der erfolgten PJ-Platzbuchungen erfolgt nach verbindlicher Buchung automatisch per E-Mail über das Portal.

§ 8 Ärztliche Pflichten

Die Studierenden sind verpflichtet

1. sich gegenüber den Patientinnen und Patienten arztgemäß entsprechend der Berufsordnung der Ärztekammer Berlin zu verhalten,
2. die Anweisungen der Lehr- und Ausbildungspersonen zu befolgen,
3. Auskünfte an Patientinnen und Patienten über Befunde, Diagnosen, Therapien und Prognosen nur in Abstimmung mit den verantwortlichen Ärztinnen und Ärzten zu erteilen,
4. die ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) sowie das Datengeheimnis gemäß § 8 Berliner Datenschutzgesetz zu beachten.

§ 9 Regelmäßige Teilnahme

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, regelmäßig an der Ausbildung teilzunehmen.

(2) Regelmäßig hat teilgenommen, wer ganztägig an allen Wochenarbeitstagen in der Ausbildungsstätte anwesend war. § 2 Abs. 2 S. 2 und 3 bleiben unberührt. Die ausbildende ärztliche Person kann auf Antrag der Studierenden Nacht-, Feiertags- und Wochenenddienste zulassen. Diese Zeiten werden durch Freizeitausgleich abgegolten.

(3) Die Anwesenheit der Studierenden wird durch die ausbildende ärztliche Person überwacht.

(4) Insgesamt dürfen in den drei Ausbildungsabschnitten 30 Fehltage nicht überschritten werden. Innerhalb eines Ausbildungsabschnitts dürfen 20 Fehltage nicht überschritten werden. Wenn aus wichtigem Grund darüberhinausgehende Fehltage anfallen, sind bereits abgeleistete Teile des Praktischen Jahres anzurechnen. Dies gilt nur für Teile des Praktischen Jahres, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Eine 30 Fehltage überschreitende Unterbrechung des Praktischen Jahres ist vorab vom Landesprüfungsamt Berlin zu genehmigen.

(5) Für das Literaturstudium sind regelhaft zwei Stunden pro Tag zu gewähren. Von der Regel abweichend ist es in beidseitigem Einverständnis zwischen der Fachabteilung/Einrichtung und der/dem Studierenden möglich, die Zeiten für die Vertiefung und Erweiterung der erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und

Fertigkeiten, in einer anderen zeitlichen Verteilung zu gewähren.

§ 10 Ordnungsgemäße Teilnahme

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, ordnungsgemäß an der Ausbildung teilzunehmen und dieses im Logbuch zu dokumentieren.

(2) Ordnungsgemäß hat teilgenommen, wer die Ausbildungsziele des PJ-Logbuchs erreicht und die ärztlichen Pflichten beachtet.

§ 11 Bescheinigung über die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme

(1) Über die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme hat die ausbildende ärztliche Person eine Bescheinigung gemäß Anlage 1 zu erteilen.

(2) Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme wird vom Lehrverantwortlichen erst nach der Vorlage des Logbuches bestätigt.

(3) Wird eine Bescheinigung über die regelmäßige oder ordnungsgemäße Ableistung eines Ausbildungsabschnittes nicht erteilt, so entscheidet die zuständige Stelle des Landes, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

§ 12 Qualitätssicherung

(1) An den Ausbildungsstätten sind regelmäßige Besprechungen zwischen den Ärztinnen, den Ärzten und den Studierenden über Organisation, Durchführung und Qualität der praktischen Ausbildung durchzuführen. Mindestens vier Ausbildungsgespräche sind in standardisierter Form im Logbuch (Ausbildungsplan) gemäß § 3 Abs. 1a der Approbationsordnung für Ärzte zu protokollieren.

(2) Die Qualität der praktischen Ausbildung an den Ausbildungsstätten ist zum Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnittes gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 der Approbationsordnung für Ärzte sowie § 6 Berliner Hochschulgesetz und der Rahmenordnung für Evaluation von Studium und Lehre der Charité - Universitätsmedizin Berlin vom 02.02.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 140) zu evaluieren und die Ergebnisse der Evaluation im Intranet mitzuteilen.

§ 13 PJ-Logbuch

(1) Die Charité – Universitätsmedizin Berlin erstellt für die Ausbildung im Praktischen Jahr PJ-Logbücher. Die Vorgaben der PJ-Logbücher sind verbindlich und von den Akademischen Lehrkrankenhäusern der Charité und den Einrichtungen der Charité einzuhalten.

(2) Sofern ein PJ-Tertial außerhalb eines Lehrkrankenhauses der Charité und den Einrichtungen der Charité absolviert wird, ist das Logbuch der jeweiligen Universität bindend.

(3) Im Falle eines Auslandstertials gilt das Logbuch der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

(4) Die PJ-Logbücher sind vom Studierenden kontinuierlich in jedem entsprechendem Fach und Tertial zu führen. Nach Abschluss des Tertials ist das Logbuch vollständig ausgefüllt den Lehrverantwortlichen vorzulegen.

(5) Das vollständig ausgefüllte PJ-Logbuch ist die Voraussetzung für die Tertialbestätigung gemäß Anlage 1.

§ 14

Mutterschutz im PJ

(1) Bei Feststellung einer Schwangerschaft ist die Studierende verpflichtet, gemäß Mutterschutzgesetz § 5 MuSchG dies im Referat für Studienangelegenheiten umgehend anzuzeigen. Mit der Betriebsarztstelle und mit dem für die Ausbildung zuständigen Arzt muss die Studierende dann den weiteren Ablauf der Ausbildung absprechen.

Der PJ-Verantwortliche vor Ort kann ggf. über Alternativangebote zum Ausbildungsplan des Logbuches entscheiden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité - Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

Anlage 1, Bescheinigung zum PJ, Anlage 4 der ÄAppO

Anlage 1**Bescheinigung über das Praktische Jahr**

(Fundstelle: BGBl. I 2012, 1549; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Der/Die Studierende der Medizin

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

hat regelmäßig und ordnungsgemäß an der unter meiner Leitung in der/dem unten bezeichneten Klinik/Krankenhaus, der Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung oder der ärztlichen Praxis durchgeführten Ausbildung teilgenommen. Die Ausbildung erfolgte auf der Abteilung/in der Praxis für

Die Ausbildung wurde in

Vollzeit

Teilzeit mit einem Umfang von _____ % der wöchentlichen Ausbildungszeit durchgeführt.

Dauer der Ausbildung

von: _____ bis: _____

Fehlzeiten:

nein

ja von: : _____ bis: _____

Das Krankenhaus, die ärztliche Praxis bzw. die Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung ist Lehrkrankenhaus, Lehrpraxis bzw. zur Ausbildung bestimmt worden von der Universität _____

Die Ausbildung ist an einem Krankenhaus der Universität durchgeführt worden.

Ort, Datum

Siegel/Stempel

(Unterschrift der für die Ausbildung verantwortlichen Ärzte)